

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Königsbrunn (GS-EWS) vom 11.02.2009

Auf Grund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	37,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h.....	185,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h.....	297,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h.....	816,00 €/Jahr.

§ 2

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung vom 11.02.2009 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

Königsbrunn, den 11.01.2017

Stadt Königsbrunn



Franz Feigl

1. Bürgermeister

-
1. Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 20.12.2016 beschlossen.
 2. Sie wurde am 19.01.2017 im Rathaus, in den Räumen der Geschäftsleitung Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Darauf wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 19.01.2017 / Abschnitt Königsbrunn, Seite 8, hingewiesen.

Königsbrunn, den 19.01.2017



Franz Feigl

1. Bürgermeister